

Sicherheit und Strahlenschutz befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld bis 20 M auszusprechen.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

169.

Anordnung vom 31. Oktober 1984

über die Durchführung von Inventuren

- Inventuranordnung -

(GBl. INr. 33 S. 402)

§37

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Leiter eines Betriebes gegen die Bestimmungen des § 4 Abs. 1,
2. als Hauptbuchhalter eines Betriebes gegen die Bestimmungen der §§ 33 und 34 verstößt oder
3. entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 4 eigenmächtig Inventuren durchführt oder
4. entgegen den Bestimmungen des § 27 Abs. 4 Termine der Inventurdurchführung vorher mitteilt, kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis 1 000 Mark kann bei vorsätzlichen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 ausgesprochen werden, wenn

1. ein erheblicher Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
2. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden oder
3. sie aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurden.

(3) Die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren obliegt den Leitern

1. der zuständigen Inspektion der Staatlichen Finanzrevision,
2. der Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(4) Für die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

170.

Verordnung vom 8. November 1984

über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke und Städte bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken

durch die Bevölkerung

- Verordnung über Bevölkerungsbauwerke -

(GBl. I Nr. 36 S. 433)

§ 12

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Bauauftraggeber

1. Bauwerke ohne Zustimmung gemäß § 3 errichtet oder verändert,
 2. bei der Errichtung oder Veränderung eines Bauwerkes die mit der Zustimmung erteilten Auflagen gemäß § 5 Absätze 2 und 5 nicht erfüllt,
 3. Auflagen gemäß § 11 Abs. 1 nicht erfüllt,
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 Mark bis 500 Mark belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis 1 000 Mark kann bei vorsätzlichen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 ausgesprochen werden, wenn

1. die staatliche Ordnung erheblich beeinträchtigt wurde,
2. ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können oder
3. Ordnungswidrigkeiten aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden des zuständigen Rates.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

171.

Gesetz vom 30. November 1984

über Warenkennzeichen

(GBl. INr. 33 S. 397)

§32

Ordnungsstrafbestimmung

(1) Wer vorsätzlich als Leiter eines Betriebes gegen die in den §§ 3 und 5 dieses Gesetzes festgelegte Pflicht zur Warenkennzeichnung verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 M belegt werden.

(2) Die Durchführung der Ordnungsstrafverfahren obliegt dem Präsidenten des Patentamtes.

(3) Für die Durchführung der Ordnungsstrafverfahren und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).